

CH_VB JAAC 66.89 vom 15. November 2001

Bundesverwaltung, 2001-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_66.89__

FR: CH_VB JAAC 66.89 du 15 novembre 2001

IT: CH_VB JAAC 66.89 del 15 novembre 2001

Erwägungen

E. 1

Le refus de renouveler la venia legendi représente une décision susceptible de recours au sens de l'art. 5 PA (consid. 1).

E. 2

Définition légale de la venia legendi selon l'art. 2 let. b Ordonnance d'habilitation à l'EPFZ (consid 2.a).

E. 3

Nature juridique de la venia legendi (consid. 3.b).

E. 4

(Bst. b). Für beide Voraussetzungen ist also das Gutachten der zuständigen Fachprofessoren ausschlaggebend (vgl. auch Art. 4 Habilitationsverordnung ETHZ). Dass die venia legendi gemäss Art. 6 Abs. 1 nur befristet, das heisst für die Dauer von 8 Semestern, erteilt werden kann und dass zur Erneuerung derselben im Wesentlichen das gleiche Verfahren wie bei der erstmaligen Einreichung des Gesuches stattzufinden hat (Abs. 2), liegt in der Natur der Sache. Ein Wesensmerkmal der Wissenschaft, das heisst sowohl der Lehre wie auch der Forschung ist es, dass sie einem steten Wandel unterworfen ist. Was heute letzte wissenschaftliche Erkenntnis ist, kann morgen vollkommen überholt sein. Das mit der venia legendi verbundene Unterrichtsgebiet ist begrenzt und findet in erster Linie seinen Ausdruck in der vom Gesuchsteller eingereichten Habilitationsschrift (Art. 3 Abs. 3 Bst. c in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 Bst. a Habilitationsverordnung ETHZ). So ist es durchaus denkbar, dass zu Folge des wissenschaftlichen Fortschrittes, die mit der venia legendi verbundene Lehrtätigkeit keine zweckdienliche Ergänzung des Lehrangebotes mehr darstellt, welche Art. 5 Abs. 2 Bst. b Habilitationsverordnung ETHZ verlangt. Genau das ist gemäss Art. 10 Bst. c ein Grund für die Nichterneuerung oder den Entzug der venia legendi. Die weiteren in Art. 10 aufgeführten Gründe für die Nichterneuerung oder den Entzug der venia legendi liegen in der Person des Inhabers der Bewilligung. Es ist die schuldhaft Nichteinhaltung der Lehrverpflichtung nach Art. 7 (Bst. a), die voraussichtliche Unmöglichkeit, dieser Lehrverpflichtung in Zukunft dauernd nachzukommen (Bst. b) sowie der Verlust der wissenschaftlichen oder beruflichen Qualifikation (Bst. d). Der Präsident der ETHZ kann die Nichterneuerung oder den Entzug der venia legendi auf den Antrag der zuständigen Professorenkonferenz oder von sich aus verfügen. Im letzteren Falle hat er vorgängig die zuständige Professorenkonferenz anzuhören. 4.-6. (...) (Da vorliegend sowohl im Vorverfahren wie auch beim Entscheid über die Erteilung der venia legendi ein unzuständiges Organ gehandelt hat und die Verfügung unzureichend begründet war, wurde die Beschwerde gutgeheissen und zur Neu Beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.)

E. 5

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 66.89 - Entscheid des Rates der Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 15. November 2001 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 2002 Année Anno Band 66 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 005 723 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.